

Satzung

**des Bezirksverbands
Ennepe-Ruhr der Kleingärtner
e.V.**

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines.....	1
§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr.....	1
§ 2	Zweck und Aufgaben.....	1
§ 3	Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Beiträge und Umlagen.....	3
II.	Organe des Bezirksverbands.....	4
§ 5	Organe des Bezirksverbands.....	4
§ 6	Einberufung und Leitung.....	4
§ 7	Beschlussfassung.....	4
§ 8	Wahlen.....	5
§ 9	Niederschriften.....	5
§ 10	Mitgliederversammlung.....	5
§ 11	Vorstand.....	6
III.	Einrichtungen des Bezirksverbands.....	9
§ 12	Schlichtungsausschuss.....	9
§ 13	Kassenprüfung.....	9
IV.	Schlichtungsordnung.....	10
§ 14	Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses.....	10
§ 15	Aufgaben des Schlichtungsausschusses.....	10
§ 16	Verfahrensweise.....	10
§ 17	Entscheidungen.....	11
§ 18	Verfahrenskosten.....	11
V.	Ausschüsse.....	12
§ 19	Fachberatung.....	12
§ 20	Jugendarbeit.....	12
§ 21	Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit.....	12
§ 22	Sonstige Ausschüsse.....	13
VI.	Sonstige Bestimmungen.....	13
§ 23	Änderungen des Zwecks, Auflösung.....	13
§ 24	Aufwandsentschädigung und Arbeitsverträge.....	13
§ 25	Redaktionelle Änderungen.....	13
§ 26	Aufhebung der bisherigen Satzung.....	14

Präambel

Nach Artikel 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben und das Kleingartenwesen zu fördern. Daraus ergeben sich Pflichten für Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Sie haben sich hierbei nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Gesundheit und Sicherheit zu richten. Demzufolge sind Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns anzulegen, auszugestalten und zu erhalten. Im Übrigen sind sie als Bestandteil von Wohngebieten auszuweisen und in dieser Zuordnung zu sichern. Der Bezirksverband und seine Mitglieder wirken hierbei mit. Kleingärten sind Pachtgärten.

I Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bezirksverband Ennepe-Ruhr der Kleingärtner e.V.. Er wird im Folgenden „Bezirksverband“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gevelsberg und ist im Vereinsregister eingetragen. Er muss Mitglied im „Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.“ sein. Er kann ferner Mitglied in Verbänden sein, die ähnliche Zwecke verfolgen.
- (3) Der Bezirksverband muss als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannt sein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 und des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen und das Vermögen des Bezirksverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbands erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksverbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Bezirksverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Zweck des Bezirksverbands ist die Förderung des Kleingartenwesens und die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- (3) Der Zweck des Bezirksverbands wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Schaffung und Sicherung von öffentlich zugänglichen Kleingartenanlagen in Verbindung mit Wohngebieten;
 - b) die Förderung des Interesses für Naturzusammenhänge bei jungen Menschen durch Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendgruppen;
 - c) die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege;
 - d) die Förderung der Gesundheit durch Gartenarbeit, das Erleben der Gartengemeinschaft und das Erzeugen von gesundem Obst und Gemüse;

- e) die Eingliederung von Mitbürger*innen, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden;
- f) die Übertragung der Verwaltung oder die Weiterverpachtung angepachteter Flächen an seine als kleingärtnerisch und steuerlich gemeinnützig anerkannten Mitgliedervereine im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 3 BKleingG sowie die Überwachung der Einhaltung kleingarten- und pachtrechtlicher Vorschriften und der Gartenordnung;
- g) die fachliche und rechtliche Betreuung seiner Mitglieder durch Schulung und Fachberatung, dabei sind die Leistungsangebote des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e. V. und des Landesverbandes anzubieten. Dazu gehören insbesondere die Belieferung der Mitgliedervereine mit der BDG Verbandszeitschrift „Der Fachberater“ und Schulungen des Landesverbandes an der Landesschule in Lünen;
- h) die Interessenvertretung seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber Städten und Gemeinden, politischen Gremien auf Landes- und Kommunalebene sowie Landesbehörden in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.;
- i) die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei Erstellung von der Öffentlichkeit zugänglichen Kleingartenanlagen. Zu einer Kleingartenanlage gehören in der Regel im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BKleingG ein Gemeinschaftshaus – insbesondere zur fachlichen Betreuung der Vereinsmitglieder – Geräteraum, Spielflächen, Toilettenanlagen und Wege;
- k) Maßnahmen zum Erhalt der Kleingarteneigenschaft von Anlageflächen, gegebenenfalls durch Grunderwerb seitens der kleingärtnerischen Organisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Kleingärtnervereine, deren Anlagen im Bezirksverbandsgebiet liegen und die Voraussetzung der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllen bzw. deren Verleihung und Anerkennung beantragen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes;
 - b) Verbände, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des Bezirksverbands entsprechen;
 - c) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
 - d) natürliche Personen mit beratender Stimme.
 Das Gebiet des Bezirksverbands wird vom Vorstand des Landesverbandes festgesetzt.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Durch die Aufnahme erwirbt das Mitglied keine Ansprüche an das Bezirksverbandsvermögen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder bei Kleingärtnervereinen durch Verlust der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (§ 2 BKleingG). Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30.06. des Jahres erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Bezirksverband ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Bezirksverbands sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane wiederholt vorsätzlich verstößt. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist mindestens mit einer Frist von einem Monat vor der Sitzung unter Angabe der Beschuldigungen schriftlich zu laden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbescheid ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann das Mitglied beim Vorstand des Bezirksverbands Beschwerde erheben, über die die Mitgliederversammlung in einer eigens dafür einberufenen Sitzung endgültig entscheidet. Der Ausschluss wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft scheiden alle Amtsträger, die der ausgeschlossenen Organisation angehören, aus den Organen des Bezirksverbands aus.
- (6) Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 4 Beiträge und Umlagen

- (1) Vereine zahlen Jahresbeiträge und ggf. Umlagen soweit diese zur Erreichung des Verbandszweckes und der Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der dem Bezirksverband angehörenden Kleingärtnervereine.
- (2) Beiträge und Umlagen sind getrennt nach Mitgliederarten festzusetzen.
- (3) Zahlungstermine werden vom Vorstand festgelegt.

II. Organe des Bezirksverbands

§ 5 Organe des Bezirksverbands

sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 6 Einberufung und Leitung

- (1) Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter*in beruft die Zusammenkünfte der Bezirksverbandsorgane ein und leitet sie.
- (2) Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten werden. Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder für die Teilnehmer*innen unzumutbar sein, kann der Vorstand festlegen, dass die Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort auf dem Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden soll. Bei der Ladung ist mitzuteilen, wie die Teilnehmer*innen an der Versammlung teilnehmen und ihre Stimmrechte ausüben können.
- (3) Der Vorstand kann in zu begründenden Ausnahmefällen auch festlegen, dass Beschlüsse auf schriftlichem Wege ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gefasst werden sollen. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Ebenso ist mitzuteilen, auf welche Art die Stimmen zu übermitteln sind. Die Beschlussgegenstände sind hinreichend genau und so zu formulieren, dass eine eindeutige Stimmabgabe möglich ist.
Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung bzw. dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich zu einem mit der Einladung bekanntzugebenden Termin. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung zu den Zusammenkünften der Bezirksverbandsorgane muss schriftlich oder in elektronischer Textform erfolgen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern/Delegierten des jeweiligen Bezirksverbandsorganes mit der schriftlichen Einberufung bzw. Einberufung in elektronischer Textform bekannt geworden sind. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich jederzeit gestellt werden.

- (2) Ordnungsgemäß einberufene Bezirksverbandsorgane sind nach Maßgabe dieser Satzung beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder/Delegierten. Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung gilt als Ablehnung. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder/Delegierten.
- (4) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder/Delegierten jedoch durch Stimmzettel.

§ 8 Wahlen

- (1) Für Wahlen kann der Vorstand eine Mandatsprüfungskommission vorschlagen, die auch die Tätigkeit eines Wahlausschusses ausübt.
- (2) Wählbar ist jedes Organisationsmitglied, auch wenn es nicht anwesend ist, sofern dem Vorstand die schriftliche Zustimmung für seine Kandidatur vorliegt.
- (3) Bei der Besetzung von Ämtern und Ausschüssen soll eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter angestrebt werden.
- (4) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Niederschriften

Über die Zusammenkünfte der Bezirksverbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen, in denen insbesondere gefasste Beschlüsse festzuhalten sind. Sie sind vom/von der Versammlungsleiter*in und Schriftführer*in zu unterzeichnen. Die Niederschriften von Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Verbands zuzuleiten. Übermittlung in elektronischer Textform ist ausreichend. Sie gelten drei Tage nach Absendung als zugegangen. Niederschriften über die Mitgliederversammlungen erhalten die Mitgliedervereine. Gegen den Inhalt der Niederschriften von Mitgliederversammlungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch beim Bezirksverband erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Wird ihm vom/von der Versammlungsleiter*in nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Niederschriften der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Sitzung schriftlich oder in elektronischer Schriftform bekannt zu geben und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Sie ist das oberste Organ des Bezirksverbands und besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den Delegierten der Bezirksverbandsmitglieder.

- (2) Auf je angefangene 50 Mitglieder der dem Bezirksverband angehörenden Kleingärtnervereine, für die an den Bezirksverband der festgesetzte Beitrag entrichtet wird, entfällt ein(e) stimmberechtigte(r) Delegierte(r). Sonstige Bezirksverbandsmitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. b und c stellen eine(n) Delegierte(n).
- (3) Ist ein Bezirksverbandsmitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, ruhen seine Rechte.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf – mindestens alle zwei Jahre – einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Bezirksverbandsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (5) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Einberufung in elektronischer Textform ist ausreichend.
- (6) Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in Bezirksverbandsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Gremium oder Organ zuständig ist.
- (8) Ihr obliegt vor allem:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte, der Kassenberichte, der Berichte der Kassenprüfer*innen und der Tätigkeitsberichte (Fachberatung, Jugendgruppe, Schlichtungsausschuss usw.);
 - b) Genehmigung der Kassenberichte (Jahresabschlüsse);
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Verabschiedung der jährlichen Haushaltspläne (ggf. Doppelhaushalt) mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen;
 - e) Bestellung des Mandatsprüfungs- und Wahlausschusses;
 - f) Wahl bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen und eines Ersatzkassenprüfers/einer Ersatzkassenprüferin für die Amtszeit von zwei Jahren;
 - h) Entscheidung über Anträge, die ihr vom Vorstand unterbreitet worden sind;
 - i) die Entscheidung über den Einspruch eines Bezirksverbandsmitglieds gegen den Ausschließungsbescheid;
 - j) Satzungsänderungen;
 - k) Auflösung des Bezirksverbands.
- (9) Besondere Ehrungen finden in der Regel auf der Mitgliederversammlung statt.

§ 11 Vorstand

- (1) Er besteht aus
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertreter*in
 - c) Schriftführer*in
 - d) Kassierer*in
 - e) Fachberater*in
 - f) mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

- Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
- (2) Über die Anzahl der Beisitzer*innen kann die Mitgliederversammlung auch ohne vorherige schriftliche Ankündigung in einer Einladung zur Mitgliederversammlung beschließen und sodann die Beisitzer*innen wählen.
 - (3) Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre im zweijährigen Turnus gewählt, beginnend mit dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer*in und dem/der Fachberater*in. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die ersten Wahlen gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 der Satzung finden nach ihrer Annahme statt.
 - (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
 - (5) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter*in, der/die Schriftführer*in und der/die Kassierer*in. Der Bezirksverband wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter*in sein muss.
 - (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (8) Sitzungen des Vorstands sind schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung bei Bedarf und spätestens sechs Tage vor einer Mitgliederversammlung mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Einberufung in elektronischer Textform ist ausreichend. Fachkräfte können als Berater*in hinzugezogen werden.
 - (9) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben über einen Geschäftsverteilungsplan und eine Aufgabenbeschreibung für die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließen.
 - (10) Der/die Schriftführer*in hat über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm/ihr und dem/der Sitzungs- oder Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.
 - (11) Der/die Kassierer*in verwaltet die Kasse des Bezirksverbands, zieht Forderungen, z. B. Beiträge, Umlagen ein und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie weist Gegenstände und Geräte des Bezirksverbands sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat in besonderen Fällen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen. Er/sie nimmt alle Zahlungen für den Bezirksverband gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang. Er/sie darf Zahlungen für Zwecke des Bezirksverbands nur nach Absprache mit dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall mit dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten. Nicht benötigte Bankbestände sind verzinslich anzulegen.
 - (12) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern/-prüferinnen über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.
 - (13) Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Aufnahme neuer Bezirksverbandsmitglieder;
 - b) die Ausschließung von Bezirksverbandsmitgliedern;
 - c) die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden;
-

- d) die Vorbereitung aller Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen;
 - e) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung der Haushaltspläne;
 - f) Entgegennahme von Berichten (Fachberatung, Jugendgruppe u. a.);
 - g) die Wahl der Vertreter*innen zur Mitgliederversammlung des Landesverbands Westfalen und Lippe der Kleingärtner e. V.;
 - h) die Wahl bzw. Abwahl von Mitgliedern zum Schlichtungsausschuss für die Dauer von vier Jahren;
 - i) die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer oder vorübergehender Verbandsaufgaben;
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (14) Der Vorstand kann Beschlüsse auch online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form fassen. Fernmündliche Stimmabgaben sind in Textform zu bestätigen.
- (15) Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen der Mitgliedervereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedervereine dem Bezirksverband wichtige Termine rechtzeitig mitteilen.

III. Einrichtungen des Bezirksverbands

§ 12 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksverbandsmitglieder gemäß der jeweiligen Vereinssatzung. Er verfährt nach der Schlichtungsordnung (Teil IV der Satzung).
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, Stellvertreter*in, Protokollführer*in und mindestens 2 Beisitzern/Beisitzerinnen. Sie müssen Organisationsmitglieder sein.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich unabhängig vom Vorstand die Bezirksverbandskasse, Buchführung und Belege.
- (2) Sie prüfen auch die satzungsgemäße Verwendung des Bezirksverbandsvermögens und berichten in der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstands.

IV. Schlichtungsordnung

Der Bezirksverband unterhält als ständige Einrichtung einen Schlichtungsausschuss (§ 12 der Satzung). Dieser erledigt selbstständig die Schlichtungsfälle, die gemäß der Satzung der Mitgliedervereine anfallen.

§ 14 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Dem/der Vorsitzenden, Stellvertreter*in, Protokollführer*in sowie den Beisitzer*innen. Zur Beschlussfassung im Schlichtungsverfahren ist die Anwesenheit des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des Stellvertreters/der Stellvertreterin, sowie zwei weiterer Mitglieder des Schlichtungsausschusses erforderlich. Der ein- und ausgehende Schriftverkehr ist über den Bezirksverband zu leiten. Der Schlichtungsausschuss entscheidet organisationsintern endgültig. Vor seiner Entscheidung ist Klageerhebung nicht zulässig.

§ 15 Aufgaben des Schlichtungsausschusses

In Erledigung der Schlichtungsfälle sollte zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine gütliche Regelung angestrebt werden. Etwaige Form- und Verfahrensfehler auf Vereinsebene können durch entsprechende Handlungen des Schlichtungsausschusses nachgeholt und geheilt werden. Die Entscheidung hat die geltende Vereinssatzung und die kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 16 Verfahrensweise

Der/die Beschwerdeführer*in erhält die schriftliche Mitteilung, dass seine/ihre Beschwerde eingegangen ist. Sachlich beschieden werden müssen nur Beschwerden, die frist- und formgerecht gem. den Satzungen der Vereine eingereicht worden sind. Verspätet eingegangene Beschwerden sind zurückzuweisen, falls kein Wiedereinsetzungsgrund vorgetragen wird. Der/die Beschwerdeführer*in hat bei Einreichen der Beschwerde eine Kautions von 150 € als Vorschuss der Verfahrenskosten an den Bezirksverband zu entrichten. Kosten des Schlichtungsausschusses:

Kilometergeld:	0,30 € pro Kilometer
Sitzungsgeld:	5,00 € pro Person und Stunde
Verpflegungsgeld:	2,00 € pro Person
Verwaltungskosten:	nach Aufwand. (Porto, Kopien, usw.)

Der/die Beschwerdegegner*in erhält Gelegenheit, innerhalb von 14 Tagen zu der Beschwerde schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Eingang der Stellungnahme setzt der/die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest. Die Ladung muss spätestens sieben Tage vorher zugestellt sein. Beweisunterlagen sind, soweit sie für erforderlich gehalten werden, von den Parteien anzufordern. In der mündlichen Verhandlung ist zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig und formal richtig eingelegt sowie sachlich begründet ist. Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände brauchen in der verbandsinternen Schlichtungsverhandlung nicht zugelassen zu werden. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem auch der Vergleich oder die

Entscheidung festzuhalten ist. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und Protokollführer*in zu unterzeichnen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 17 Entscheidungen

In der Verhandlung getroffene Entscheidungen können lauten:

- a) Der Beschluss der Vorinstanz wird bestätigt.
- b) Der Beschluss der Vorinstanz wird abgeändert, es ergeht nachfolgende Entscheidung....
- c) Die Sache wird an die Vorinstanz zurückverwiesen zwecks weiterer Aufklärung des Sachverhaltes und erneuter Entscheidung in der Vorinstanz. Über die Bestätigung oder Abänderung des angefochtenen Beschlusses der Vorinstanz entscheidet der Schlichtungsausschuss selbst. Der Ausschuss kann im Übrigen alle Sanktionen beschließen, die die jeweilige Vereinssatzung vorsieht. Er darf jedoch Entscheidungen der Vorinstanz nicht zu Lasten des/der Beschwerdeführers/-führerin verschlimmern. Seine Entscheidung ist endgültig und den Parteien in Form eines Bescheids mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.

§ 18 Verfahrenskosten

Der Schlichtungsausschuss entscheidet darüber, wer die Kosten des gesamten Verfahrens zu welchen Anteilen zu tragen hat. Er setzt die entstandenen Kosten fest und entscheidet über die Zahlungsfrist. Mit der Einziehung der auferlegten Kosten kann der beteiligte Mitgliedsverein beauftragt werden, der sie an den Bezirksverband weiterleitet bzw. von ihm selbst geschuldete Kosten zahlt.

V. Ausschüsse

§ 19 Fachberatung

(1) Organisation

Fachberatung wird unter Leitung des/der Verbandsfachberaters/-beraterin vom Fachberatungsausschuss geplant, vorbereitet und durchgeführt. Der Ausschuss besteht aus den Fachberater*innen der Mitgliedervereine. Ihm stehen die im Haushaltsplan für die Fachberatung vorgesehenen Mittel nach Freigabe durch den Vorstand zur Verfügung.

(2) Aufgaben

Teilnehmer an Veranstaltungen der Fachberatung sind im Wesentlichen die Mitglieder der dem Bezirksverband angeschlossenen Kleingärtnervereine. Die Fachberatung vermittelt ökologische und gärtnerische Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Gartengestaltung, Obst- und Gemüseanbau, Bodenpflege, Düngung, Pflanzenschutz und Wertermittlung. Die Durchführung von Schulungen, Fachlehrfahrten, praktischen Seminaren u. a. berücksichtigt insbesondere auch Aspekte des Klimawandels und des Umweltschutzes. Insbesondere hat die Fachberatung darauf hinzuwirken, dass der Einsatz von Pflanzenschutz- sowie Düngemitteln nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes erfolgt.

§ 20 Jugendarbeit

Die Koordinierung der Jugendarbeit im Bezirksverbandsbereich wird vom Vorstand oder einem/einer Beauftragten wahrgenommen. Ihm/ihr obliegt es, in Zusammenarbeit mit der örtlichen Deutschen Schreberjugend und den Vereinsvorständen sich für die Gründung von Kinder- und Jugendgruppen in den Vereinen einzusetzen und diese zu fördern.

§ 21 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit werden vom Vorstand oder einem/einer Beauftragten wahrgenommen. Diese(r) bemüht sich in Zusammenarbeit mit dem/der in den Vereinen bestellten Pressewart*innen, den Vereinsvorständen sowie den Fachberater*innen um eine öffentlichkeitswirksame Darstellung des Kleingartenwesens in den örtlichen Medien. Eine entsprechende Zusammenarbeit mit dem Landesverband ist anzustreben.

§ 22 Sonstige Ausschüsse

z. B. Festausschuss werden bei Bedarf vom zuständigen Verbandsorgan bestellt.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Änderungen des Zwecks, Auflösung

- (1) Die Änderungen des Zwecks sowie die Auflösung des Bezirksverbands können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßig berechtigten Delegierten anwesend ist.
- (2) Wird die Auflösung des Bezirksverbands oder die Änderung seines Zwecks und der Aufgaben (§ 2) auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Bezirksverbands an den Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der unter § 2 der Satzung genannten Zwecke (Förderung des Kleingartenwesens) zu verwenden hat.

§ 24 Aufwandsentschädigung und Arbeitsverträge

- (1) Inhaber von Bezirksverbandsämtern sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Ihnen kann der entstandene Aufwand entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften erstattet sowie den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Hier ist insbesondere auf die Angemessenheit der Vergütung ein besonderes Augenmerk zu richten. Weiterhin ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Vergütung regelt. Der Arbeitsvertrag ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 25 Redaktionelle Änderungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art in dieser Satzung selbstständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Registergericht gefordert werden. Die Mitglieder des Bezirksverbands sind hierüber unverzüglich zu verständigen.
- (2) Angenommen in der Mitgliederversammlung am 14.01.2024.
- (3) Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Hagen.

§ 26 Aufhebung der bisherigen Satzung.

Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

Haßlinghausen, 14.01.2024

Vorsitzende*r

Schriftführer*in